

Mandanteninformation

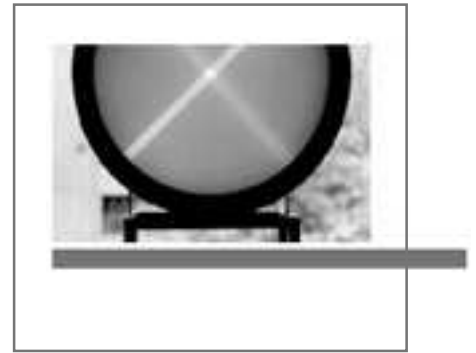
Jahressteuergesetz 2009 verabschiedet: Änderungen zum steuerlichen Querverbund

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bereits vor einigen Wochen hatten wir Sie über die geplante Neuregelung des steuerlichen Querverbundes bei kommunalen Betrieben nach dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 vom 18. Juni 2008 informiert. Hierbei hatten wir erläutert, dass nach diesem Entwurf auch öffentliche Badebetriebe in die sogenannten „Katalogbetriebe“ aufgenommen werden sollten, wonach diese ohne weiteres mit Versorgungs- und Verkehrsbetrieben hätten zusammengefasst werden können. Im Rahmen unserer Mandanteninformation hatten wir aber schon darauf hingewiesen, dass die Prüfung der EU-beihilferechtlichen Zulässigkeit der geplanten Neuregelungen noch zu Änderungen führen kann. So ist es nun gekommen. Insbesondere die Regelung zu den Bäderbetrieben ist auf beihilferechtliche Bedenken gestoßen, so dass der Entwurf des Jahressteuergesetzes in dieser Hinsicht weitere Änderungen erfahren hat. Am 28. November 2008 hat nun der Bundestag das Jahressteuergesetz verabschiedet. Hierbei ergaben sich für kommunale Unternehmen folgende Änderungen zum Entwurf:

Die vorgesehene Erweiterung der zusammenfassbaren Katalogbetriebe um die öffentlichen Bäderbetriebe entfällt. Statt dessen werden nun die bisherigen Verwaltungsgrundsätze für die Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art (BgA) im Gesetz verankert. Damit wird eine Zusammenfassung nicht nur

für gleichartige BgA und Katalogbetriebe im Sinne des § 4 Abs. 3 KStG möglich sein, sondern auch bei einer technisch-wirtschaftlichen Verflechtung zwischen den Betrieben, wie zum Beispiel bei öffentlichen Bäderbetrieben und Wasserversorgung.



Ferner werden die begünstigten Dauer-
verlustgeschäfte im Sinne des § 8 Abs. 7
S. 2 KStG um die aus bildungspoliti-
schen Gründen verlustgeneigten Ge-
schäfte erweitert. Dafür wird in Abs. 8
dieser Vorschrift die Verlustnutzung auf
den jeweiligen BgA begrenzt.

Für eine Eigengesellschaft ist die Er-
gebnisverrechnung zwischen verschie-
denen Tätigkeiten ausgeschlossen. Der
Spartengedanke bei der Verlustnutzung
wird auf die Einkommensermittlung der
Eigengesellschaft ausgedehnt; jedes
hoheitliche Dauerverlustgeschäft ist da-
mit eine gesonderte Sparte. Zusammen-
fassbare Tätigkeiten bilden aber eine
gemeinsame Sparte, die nicht zusam-
menfassbaren Tätigkeiten und hoheitli-
che Tätigkeiten bilden eine gesonderte

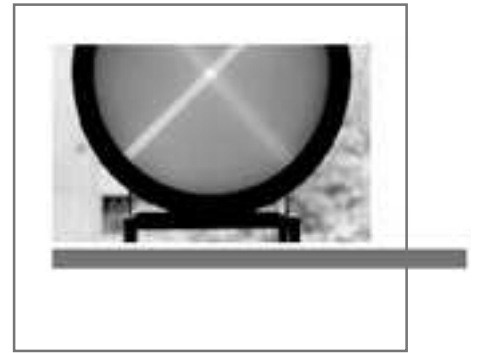
Sparte. Damit kann im Ergebnis bei ei-
ner Eigengesellschaft keine größere
Ergebnisverrechnung erfolgen, als bei
Ausübung der Tätigkeiten in Form von
einem BgA.

Im Übrigen gilt § 8c KStG und § 10a
GewStG auch für Eigengesellschaften;
die bisher geplante Sonderregelung ist
entfallen.

Die neuen Grundsätze sind erstmals ab
Veranlagungszeitraum 2009 anzuwen-
den, Verlustvorträge bis 2008 sind aber
auch ab 2009 noch nutzbar.

Wenn Sie zu den angesprochenen Änderungen Fragen haben, setzen Sie sich bitte mit
uns in Verbindung. Gerne besprechen wir mit Ihnen, wie sich das Gesetz auf Ihre per-
sönliche Steuersituation auswirkt.

DR. NEUMANN · SCHMEER UND PARTNER
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater



DR. NEUMANN · SCHMEER UND PARTNER
Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Karmeliterstraße 6
52064 Aachen
Tel.: +49 (0)241-44 666-0
Fax: +49 (0)241-44 666-99
info@neumann-schmeer.de
www.neumann-schmeer.de

Diese Information enthält auszugsweise eine Auswahl von Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Anwendungsvorschriften der Finanzverwaltung. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Berater.